

Sitzung vom 21. Juli 1999

**1358. Anfrage (Prämienverbilligung und Umsetzung des EG KVG)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 14. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Prämienverbilligungsinitiative wurde am vergangenen Abstimmungswochenende verworfen, das EG KVG als Gegenvorschlag angenommen.

Es zeigt sich, dass das Abstimmungsergebnis nicht so einfach zu interpretieren ist. Klar ist einzig, dass es nicht so ausgelegt werden kann, als ob die Bevölkerung mit dem heutigen Zustand, nämlich einer nur 50-prozentigen Abschöpfung der Bundesgelder einverstanden ist. Die knappe Annahme des Gegenvorschlages ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass ein grosser Teil der Stimmenden sich hat irreführen lassen. Angesichts der Mittel, die neu an die Gemeinden fliessen, wird es, sollte die Regierung an der 50-prozentigen Abschöpfungsquote festhalten, noch ein böses Erwachen geben. Dazu kommen die bereits angekündigten Prämien erhöhungen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Abstimmungsergebnis nicht als ein Festschreiben einer nur 50-prozentigen Abschöpfungsquote ausgelegt werden kann?
2. Wie gedenkt die Regierung die von den Gemeinden abgezogenen Mittel bei der Prämienverbilligung zu kompensieren?
3. Wie gedenkt die Regierung mit dem Umstand umzugehen, dass Rentnerinnen und Rentner neu zu 100% besteuert werden, und dass ihr steuerbares Einkommen damit höher zu liegen kommt? Kann bei der Festlegung der Prämienverbilligung allenfalls mit einem fiktiven Altersabzug operiert werden?
4. Von welchem Abschöpfungsgrad ist künftig auszugehen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2000 mit der Einführung und der Umsetzung des EG KVG sowie den damit verbundenen Veränderungen, insbesondere im Bereich der Prämienverbilligung, beschäftigen. Im Vorfeld der Voranschlagsberatungen können deshalb noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**